

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 81

DIENSTAG, DEN 8. OKTOBER

2024

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft.....	1713	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg vom 22. Juni 2022 und 23. Juni 2022.....	1716
Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes.....	1713		
Förderung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund.....	1714		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.....	1716		

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 16. Oktober 2024, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 8. Oktober 2024

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 1713

Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes

Vom 24. September 2024

Die Anordnung zur Durchführung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 18. Dezember 2007 (Amtl. Anz. S. 3251), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2101), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Textstelle „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes“ durch die Text-

stelle „EU-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes“ ersetzt.

2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (V SchDG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) sowie der darauf gestützten Rechtsverordnungen in ihrer jeweiligen Fassung“ durch die Textstelle „EU-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (EU-V SchDG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), zuletzt geändert am 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272 S. 1, 34), sowie der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2.2.1 Die Textstelle „§ 2 Nummer 5 V SchDG“ wird durch die Textstelle „§ 2 Nummer 7 EU-V SchDG“ ersetzt.

2.2.2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Falle eines Verdachts eines innergemeinschaftlichen Verstoßes gegen die zur Umsetzung oder Durchführung des in der Nummer 17 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 2017/2394 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. EU Nr. L 345 S. 1), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (ABl. EU L, 2023/2854, 22.12.2023), genannten Rechtsaktes (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) erlassenen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung“.

- 2.2.3 In Nummer 1.1 wird die Textstelle „§ 37 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk vom 17. und 18. Dezember 1991 (HmbGVBl. 1992 S. 40), zuletzt geändert am 1. und 2. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 264),“ durch die Textstelle „§ 39 Absatz 1 des NDR-Staatsvertrages vom 4. bis 9. März 2021 (HmbGVBl. S. 498)“ ersetzt.
- 2.2.4 In Nummer 2 wird die Textstelle „Nummer 10 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004“ durch die Textstelle „Nummer 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 2017/2394“ ersetzt.
- 2.2.5 In Nummer 3 wird die Textstelle „Nummer 13 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004“ durch die Textstelle „Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 2017/2394“ ersetzt.
- 2.3 In Absatz 3 wird die Textstelle „V SchDG“ durch die Textstelle „EU-V SchDG“ ersetzt.
3. Die Überschrift zu Abschnitt II wird gestrichen.

Hamburg, den 24. September 2024

Der Senat

Amtl. Anz. S. 1713

Förderung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund

Förderrichtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

Ausgangslage

Grundlage für die Förderung ist das Hamburger Integrationskonzept „Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt“ (Bürgerschaftsdrucksache 21/10281).

Integration ist zu verstehen als die Möglichkeit der chancengerechten und uneingeschränkten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Es geht um die selbstverständliche Zugehörigkeit aller Menschen zur Gesellschaft. Hierzu gehören auch die verstärkte Einbindung und Vernetzung von Migrantinnen- und Migrantenorganisationen und die interkulturelle Öffnung in allen Lebensbereichen.

1. Förderziele, Zweckungszweck

Die Sozialbehörde unterstützt Maßnahmen mit regionalem Bezug (Hamburg) zur Förderung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund auf den inhaltlichen Grundlagen des Hamburger Integrationskonzepts. Die Förderrichtlinie wendet sich in erster Linie an Migrantinnen- und Migrantenorganisationen (MO) und ihre Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, um ihnen zu ermöglichen, sich aktiv an der Realisierung der Ziele des Hamburger Integrationskonzepts zur Förderung

der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu beteiligen.

Sie verfolgt damit folgende Förderziele und Zweckungszwecke:

1.1 Förderziele

- Die Handlungspotentiale von Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Communities zu stärken,
- den Aufbau und die Professionalisierung von MO zu unterstützen,
- die Vernetzung der MO untereinander sowie mit den Regeleinrichtungen der Stadt zu fördern,
- den Zusammenhalt von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen gesellschaftlichen Belangen zu stärken,
- gefördert werden diese Prozesse auf gesamtstädtischer Ebene.

1.2 Zweckungszweck

Es sollen insbesondere Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen mit folgenden Ansätzen und Rahmenbedingungen gefördert werden:

- Maßnahmen, die dazu beitragen, die Handlungspotentiale von Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Communities stärken,
- Maßnahmen, die den Aufbau und die Professionalisierung von MO unterstützen,
- Maßnahmen, die von MO und von sonstigen Trägern und Antragstellenden, die keine MO sind, durchgeführt werden,
- Maßnahmen, die zu einer Vernetzung der MO untereinander sowie mit den Regeleinrichtungen der Stadt beitragen,
- Maßnahmen, die dazu beitragen, den Zusammenhalt von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu stärken, indem insbesondere Möglichkeiten zur Begegnung und Zusammenarbeit in allen gesellschaftlichen Belangen geschaffen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zweckung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Sozialbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zweckungsempfangende

Die Förderung richtet sich in erster Linie an MO.

In Einzelfällen können auch Projekte sonstiger Träger oder Antragstellender, die keine MO sind, gefördert werden.

Zweckungsempfangende können juristische und natürliche Personen sein, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren (Wohn-)Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

3. Zweckungsvoraussetzungen

Zweckungen können nur bewilligt werden, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die Zweckungsempfangenden in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zweckung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zweckungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind möglich.

Bei der Erbringung von Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Die Mittel sollen für die konkrete Förderung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund verwendet werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Fehlbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden die unter 1.2 genannten Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, insbesondere werden jedoch Anträge von MO berücksichtigt, die mit etablierten Einrichtungen, wie dem Flüchtlingszentrum, den Integrationszentren für Zugewanderte und anderen Institutionen im Rahmen sogenannter Tandemprojekte miteinander kooperieren und zusammenarbeiten. Hierzu sind von den Kooperationspartnern verbindliche Vereinbarungen zu schließen. Auch andere interessierte Träger können gefördert werden, sofern sie mit geeigneten Maßnahmen die Förderziele dieser Förderrichtlinie verfolgen.

Gefördert werden:

- a) Tandemprojekte von MO oder mit MO zusammenarbeitenden Organisationen in Kooperation mit einer etablierten Einrichtung mit Zuwendungen i. d. R. bis zu maximal 12.000 Euro jährlich je Zuwendungsempfangenden. Die Förderung kann für zwei aufeinanderfolgende Jahre beantragt werden bei überjähriger Förderung und einer Projektlaufzeit von mindestens neun Monaten (die Fördersumme verdoppelt sich entsprechend auf bis zu 24.000 Euro). Zum Aufbau und der Unterstützung des Tandemprojektes kann die MO auch im Rahmen der Fördersumme eine temporäre geringfügige Beschäftigung („Minijob-Stelle“) für die Projektlaufzeit beantragen und einsetzen.
- b) Einzelprojekte von MO oder mit MO zusammenarbeiten Organisationen mit Zuwendungen i. d. R. bis zu maximal 10.000 Euro jährlich je Zuwendungsempfangenden. Die Förderung kann für zwei aufeinanderfolgende Jahre beantragt werden bei überjähriger Förderung und einer Projektlaufzeit von mindestens neun Monaten (die Fördersumme verdoppelt sich entsprechend auf bis zu 20.000 Euro).
- c) Einzelveranstaltungen mit Zuwendungen i. d. R. bis zu maximal 2.500 Euro pro Jahr je Zuwendungsempfangenden.

In Einzelfällen Projekte von sonstigen Trägern und Antragstellenden, die keine MO sind, mit Zuwendungen i.d.R. bis zu 10.000 Euro je Zuwendungsempfangenden pro Jahr.

Förderungsfähig sind u. a.:

- Mittel für Projektarbeit, z. B. für Organisation und Beratung, Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen,
- Mietkostenzuschüsse,
- sächliche Aufwendungen der Selbstverwaltung der MO, bzw. der sonstigen Antragstellenden.

Es sind angemessene Eigenmittel von mehr als 5 % der Gesamtkosten in die Finanzierung einzubringen. Für ehrenamtlichen Arbeitseinsatz können bis zu 250,00 Euro jährlich je Zuwendung als Eigeneinsatz gerechnet werden.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Zuwendungsempfangenden weisen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Sozialbehörde hin. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. der Sozialbehörde ist auf allen Publikationen zu verwenden.

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfangende verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie zu bedienen. Die Sozialbehörde ist berechtigt, die aus den, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten, Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht. Neben diesen Regelungen und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind weitere Regelungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides zulässig.

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Für die Förderrichtlinie ist das Integrationskonzept „Wir in Hamburg“ (Drs. 21/10281) das zugehörige Gesamtprogramm. Der Senat berichtet jährlich über den Umsetzungsstand des Integrationskonzeptes. Darüber hinaus führt die Sozialbehörde auf Basis der Verwendungsnachweise (siehe 6.3) aller Projekte, die im jeweiligen Berichtszeitraum umgesetzt wurden, regelmäßig Erfolgskontrollen der vorliegenden Förderrichtlinie durch. Anhand der Datenlage aus der Auswertung der Verwendungsnachweise und gemäß den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, wird beurteilt, ob das Förderprogramm in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind regelmäßig spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme vollständig beim zuständigen Referat AI 43 der Sozialbehörde

(referatai43@soziales.hamburg.de) einzureichen. Dieses stellt Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme (Kurzkonzept) mit Vorschlägen für die Messung der Zweckerreichung beizufügen.

Vor Einreichung der Antragsunterlagen sind die Projektkonzepte im Entwurf im zuständigen Referat „Integration von Zuwanderern“ der Sozialbehörde, AI 21 (projektfoerderungAi217@soziales.hamburg.de), einzureichen, um Konzept- und Finanzierungsunterlagen auf ihre Förderfähigkeit durch diese Förderrichtlinie überprüfen zu lassen.

Bewilligungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt und durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bestätigt.

6.2 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung, auf Anforderung der Zuwendungsempfängenden, durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

6.3 Nachweis der Verwendung (Zweckerreichungskontrolle)

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis – entsprechend der Festlegungen der Sozialbehörde im Zuwendungsbescheid – einzureichen. Er enthält im Einzelnen:

- das Formular für den Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung mit dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis,
- eine aussagefähige Auflistung aller Einnahmen und Ausgabenpositionen der Maßnahme, einschließlich aller Ausgabebelege im Original,
- einen Sachbericht, in dem insbesondere darauf einzugehen ist, welche der unter 1.1 aufgeführten Förderziele mit welchen Zuwendungszwecken gem. 1.2 erreicht wurden. Im Sachbericht ist an geeigneten Beispielen auf gelingende und erfolgreiche Aspekte ebenso einzugehen wie auf evtl. Schwierigkeiten und Hindernisse. Es ist zu berichten, welche Bevölkerungsgruppen erreicht wurden. Dabei ist nach Möglichkeit die Anzahl der erreichten Personen anzugeben bzw. zu schätzen.

Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Auf Anforderung der Sozialbehörde berichtet der/die Zuwendungsempfängende auch während des Projektzeitraums.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026; zugleich tritt die Förderrichtlinie zur Förderung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit

Migrationshintergrund vom 8. Dezember 2022, geändert am 17. November 2023, außer Kraft.

Hamburg, den 20. September 2024

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1714

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nummer 500557 von Herrn Christian Galati für den Tätigkeitsbereich Straßensozialarbeit, Fachamt Sozialraummanagement, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 1. Oktober 2024

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1716

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg vom 22. Juni 2022 und 23. Juni 2022

Vom 19. Juni 2024 und 18. Juli 2024

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 27. August 2024 beziehungsweise am 11. September 2024 die vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg am 19. Juni 2024 und vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 18. Juli 2024 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), beschlossene „Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg vom 22. Juni 2022 und 23. Juni 2022“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg vom 22. Juni 2022 und 23. Juni 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In das Studium sind Module integriert, die Praxisanteile in einem Umfang von mindestens 2200 Stunden enthalten. Fehlzeiten wegen Krankheit, Pflegezeiten, der Ausübung von studentischen Mandaten in Hochschulgremien oder aus anderen von den Studierenden

nicht zu vertretenden Gründen können angerechnet werden, soweit diese insgesamt einen Umfang von zehn Prozent der Stunden des berufspraktischen Teils des Studiums nicht überschreiten. Um die Erreichung des Ausbildungsziels gemäß Anlage 2 HebStPrV nicht zu gefährden, dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 Prozent der abzuleistenden Stunden eines Praxis-einsatzes nicht überschreiten.“

2. § 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Studierenden müssen die Zulassung zur staatlichen Prüfung bis zu einem von der Hochschule festgelegten Termin beantragen. Der Termin wird den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Über den Antrag zur Zulassung entscheiden die Vorsitzenden des Examensausschusses. Die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird erteilt, wenn bis zur Antragsfrist gemäß Satz 1 folgende Nachweise vorliegen:

1. erfolgreicher Abschluss aller Module der Semester 1 bis 5 (Module M1, M2, M3, M4, M5, M6, M7, M8, M9a, M9b, M10, M11, M12, M13, M14, M15, M16),
2. Nachweis des Erbringens der Stunden des berufspraktischen Teils sämtlicher Module der Semester 1 bis 5, die Praxisanteile enthalten (M1, M9a, M9b, M11, M14),
3. Tätigkeitsnachweis gemäß § 12 HebStPrV. Zum Zeitpunkt der Zulassung zur staatlichen Prüfung

muss absehbar sein, dass die in § 12 HebStPrV beschriebenen Vorgaben bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums des praktischen Teils der staatlichen Prüfung vollständig erfüllt werden können. Die Zulassung für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Der Termin zur Vorlage des vollständigen Tätigkeitsnachweises wird von der Hochschule festgelegt und den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.“

§ 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen. Die Ordnung gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2024 aufgenommen haben. Abweichend von Satz 2 gilt die Änderung von § 8 Absatz 1 und von § 20 Absatz 4 Nr. 2 nur für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 für das erste Fachsemester immatrikuliert wurden.

Hamburg, den 18. September 2024

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
und Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1716

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **24 A 0278**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
ISGH, Am Internationalen Seegerichtshof 1,
22609 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Diese Ausschreibung umfasst die Erneuerung der Stellmechanik der Fassaden-Glaslamellen von
25 Stück Montage Lamellen-Stellstrang je Achsraster 3-geschossig H=11,65 m
15 Stück Montage Lamellen-Stellstrang je Achsraster 4-geschossig H=15,50 m
16 Stück Montage Lamellen-Stellstrang je Achsraster Sockelbereich H=0,60 m
inkl. 56 Getriebemotoren, Antriebsstränge, Getriebeeinheiten, etc.
Diese Ausschreibung umfasst die Erneuerung der Raffstoreanlagen in einer Doppelfassade in Größen zwischen B x H von ca. 450 x 2200 mm bis 1980 x 4900 mm
Anzahl Einzel-Raffstore 327 Stück inkl. Zubehör
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
2. Januar 2025
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
28. November 2025
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D4556440499>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 24. Oktober 2024 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 21. November 2024.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
24. Oktober 2024 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 25. September 2024

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

1146

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

- a) Bezirksamt Hamburg-Mitte
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Deutschland
+49 40428543938
+49 40427901539
vergabestelle@hamburg-mitte.hamburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 22395 Hamburg
- f) Maßnahme: Sportanlage Petunienweg
Leistung: Petunienweg Sanierung und Neubau Sportfunktionsgebäude
Vergabe-Nr.: **BAM VOB 124 Böt 2024**
Petunienweg Sanierung und Neubau Sportfunktionsgebäude
Generalunternehmerleistung Hochbau
- g) siehe Vergabeunterlagen
- h) Entfällt
- i) Beginn: unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.
Ende: spätestens am 8. Dezember 2025
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/c5cd74dc-d361-418d-ba2d-9837572d2cf3>
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) siehe Vergabeunterlagen
- n) Teilnahme- oder Angebotsfrist:
10. Oktober 2024, 11.00 Uhr
Bindefrist: 30. Oktober 2024, 00.00 Uhr

Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) Entfällt
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) siehe Vergabeunterlagen
- t) siehe Vergabeunterlagen
- u) siehe Vergabeunterlagen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- x) Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Tel.: +49 40428543430
Fax: +49 40427901539
<https://www.hamburg.de/mitte>

Hamburg, den 2. Oktober 2024

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

1147

Sonstige Mitteilungen

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VgV VV 039-24 AS**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neustrukturierung der Sportanlage am Stiefmütterchenweg/Blomkamp in Hamburg – Generalplanung gem. §§ 34ff, 38ff, 43ff, 51ff und 55ff, sowie gem. § 3 Anlage 1 § 1.2.2 und 1.2.3 HOAI zzgl. Besonderer Leistungen

Kurzbeschreibung:

Die GMH | Gebäudemanagement Hamburg (GMH) betreut für die Freie Hansestadt Hamburg die Entwicklung sowie den Bau und Betrieb von Sport- und Sonderimmobilien. Die GMH betrachtet Immobilien ganzheitlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Bauinvestitions- und Betriebskosten. Dabei verfolgt die GMH die Umsetzung der Klimaschutzziele der FHH genauso wie die Anforderungen zur Barrierefreiheit und die besonderen Interessen der Nutzerinnen und Nutzer.

In dieser Tätigkeit wurde GMH mit dem Projektmanagement für die Neustrukturierung der Sportanlage Stiefmütterchenweg für sportliche und soziale Nutzungen, mit Neubau einer 3-Feld-Tennishalle nebst erforderlichen Nebenflächen und Neuordnung der Außenfeldspielflächen sowie Abbruch von Bestandsgebäuden und Bestandssportflächen beauftragt.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 739.000,- Euro

Laufzeit des Vertrags: 32 Monate

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
29. Oktober 2024 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Einkauf/Vergabe

einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen sie unter:

<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLISSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.

Hamburg, den 1. Oktober 2024

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1148

Gläubigeraufruf

Der Verein **Internationaler Lyceum Club Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 253) mit Sitz in Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. März 2024 aufgelöst worden. Als Liquidatorinnen wurden Frau Verena Töllner-Lage und Frau Jutta Suchy bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein Internationaler Lyceum Club Hamburg e.V., c/o Frau Verena Töllner-Lage, Hamburger Straße 28 A in 23845 Seth, zu melden.

Hamburg, den 5. September 2024

Die Liquidatorinnen

1149

Gläubigeraufruf

Der Verein **Förderung der Gemeinschaft in der Harabau e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 19443) mit dem Sitz in Hamburg, c/o Bargtheider Straße 99, 22143 Hamburg, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Kai Norbert Wiegand Jensen und Frau Beate Höfling, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 20. September 2024

Die Liquidatoren

1150